

Neunte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
2. der §§ 64 bis 68 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. August 2020 (GVBl. S. 573),
3. der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),
4. der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und
5. der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende

Neunte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen ohne Überlauf und mit Druckprüfungszeugnis 46,00 EUR.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 3,00 EUR erhoben.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Artikel 4

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Kriftel in der Fassung der neunten Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Kriftel erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 30. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter